

Freiburger Universitätsreden

Veröffentlichungen der Albert-Ludwigs-Universität
und der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Freiburg

Neue Folge · Heft 23



ERNST VON CAEMMERER

Das Problem
des Kausalzusammenhangs
im Privatrecht

Freiburg im Breisgau 1956

HANS FERDINAND SCHULZ VERLAG

(1956 P 2 03)

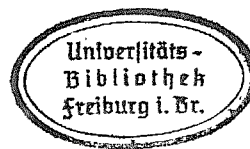
3

8983

k6

23.

Freiburger Rektoratsrede am 12. Mai 1956



Druck: Rombach & Co GmbH, Freiburg im Breisgau

3 8983, k6

Hochansehnliche Festversammlung!

Der Lehrer und Forscher des öffentlichen Rechtes oder der Rechtsphilosophie hat es vielleicht leichter als der Vertreter des Privatrechtes, ein Thema aus seinem Fachgebiet auszuwählen, das allgemein interessiert und allgemein verständlich ist. Man kann auch beim Privatrecht versuchen, das Interesse des Nichtjuristen dadurch zu gewinnen, daß man über die philosophischen oder die historischen Bezüge oder über die ökonomischen und soziologischen Grundlagen privatrechtlicher Problematik spricht. Ich will diesen Weg *nicht* gehen, sondern Sie mitten in ein wichtiges Sachproblem des Privatrechts hineinführen. Damit ergibt sich freilich die bekannte Gefahr, daß eine solche Rektoratsrede entweder dem Fachgenossen nur Bekanntes oder aber dem nichtjuristischen Hörer nur Unverständliches bringt. Ich werde versuchen, beides zu vermeiden. Das macht aber nach beiden Richtungen Konzessionen nötig, für die ich um Ihr mithelfendes Verständnis bitte.

Die Problematik *des Kausalzusammenhangs im Recht* ist entscheidend gefördert worden durch einen bedeutenden Freiburger Ordinarius. Er war nicht Jurist, sondern der langjährige hochangesehene Inhaber des hiesigen Lehrstuhls für Physiologie, *Johann von Kries*. Die von Kries im Jahre 1888 in seinen Arbeiten über den *Begriff der objektiven Möglichkeit* entwickelten Anschauungen über den *adäquaten Kausalzusammenhang* sind im Privatrecht in der deutschen Rechtsprechung und Wissenschaft zur absolut herrschenden Lehre geworden. Das gleiche gilt für die Schweiz. Und auch in Frankreich und Österreich hat die Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang Anhänger gewonnen. Jedenfalls wird sie auch dort eingehend diskutiert.

Einen mächtigen neuen Anstoß haben die Fragen des Kausalzusammenhangs im Privatrecht in den 30er Jahren durch die rechtsvergleichenden Forschungen des großen *Ernst Rabel* erhalten, der im vergangenen Herbst 82jährig kurz nach seiner Rückkehr aus Amerika verstorben ist. Man sucht die Problemlösung nun in ganz neuer Richtung. Damit öffnet sich ein weites Feld, auf dem die Dinge neu durchdacht und in eingehender Judikaturanalyse durchforscht werden müssen. Wir haben ferner in den letzten Jahren in der *angelsächsischen* Rechtswelt eine außerordentlich rege und fruchtbare Diskussion unseres Problems. Auch mit ihr muß man sich auseinandersetzen.

In welchem Zusammenhang treten nun die Probleme des Kausalzusammenhangs im Privatrecht auf? Welches ist das Sachproblem? Es

geht um die Frage der *rechten Begrenzung der Schadensersatzhaftung*. Zum Verständnis der Frage ist es daher vielleicht nützlich, ein paar orientierende Worte über die Haftungsprinzipien vorzuschicken. Natürlich kann ich das nicht erschöpfen. Sie müssen mir erlauben, die Vertragshaftung heute ganz beiseite zu lassen und mich auf das Delikts- und Haftpflichtrecht zu beschränken. Hier haben wir zwei Haftungsprinzipien. Es sind: die *Verschuldenshaftung* und die *Gefährdungshaftung*.

Grundsätzlich gilt das *Verschuldensprinzip*. Man haftet nur dann für den Schaden, den man durch ein Tun oder Unterlassen angerichtet hat, wenn man vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, d. h. wenn ein Schuldvorwurf gemacht werden kann. Z. B.: Eine Aufwartefrau kippt den Papierkorbinhalt in den Ofen. Im Papierkorb befanden sich wichtige Dokumente. Die Reinemachefrau hat ihre Vernichtung verursacht, damit vielleicht einen sehr erheblichen Schaden angerichtet. Aber sie haftet nicht, denn sie trägt keine Schuld. Sie konnte nicht damit rechnen, daß wichtige Urkunden in den Papierkorb geraten waren.

Oder ein extremer, aber vielleicht gerade deshalb auch anschaulicher Fall, mit dem sich kürzlich Gerichte außerhalb Deutschlands zu befassen hatten: Jemand gewinnt beim Preisschießen auf der Kirmes eine Flasche Wein, er entkorkt sie und bietet sie seinem neben ihm stehenden Freunde an. Dieser nimmt einen kräftigen Schluck und windet sich alsbald vor Schmerz. Nach wenigen Stunden ist er tot. Die Flasche enthielt eine scharfätzende Flüssigkeit. Wie sie hineingekommen ist, ist nie aufgeklärt worden. Das Gericht hat den glücklichen Gewinner aufgrund der Prinzipien über die *responsabilité du fait des choses* für haftpflichtig erklärt. Nach deutschem Recht wäre die Haftung zu verneinen gewesen. Gewiß hat das Anbieten der Flasche den Tod mit verursacht, es war *condicio sine qua non* für den Tod des Freundes. Aber den Gewinner der Flasche trifft keine Schuld. *Würde man auch bei Schuldlosigkeit für die Folgen seines Tuns einstehen müssen, dann könnte sich niemand mehr frei bewegen und frei handeln.*

Anders liegen die Dinge ausnahmsweise im Gebiet der *Gefährdungshaftung* oder der *strict liability*, wie die Erfolgshaftung im anglo-amerikanischen Recht im Gegensatz zur Verschuldenshaftung genannt wird. Die Gefährdungshaftung ist ein Kind der modernen technischen Revolution. Die moderne Technik führt zu Unfallgefahren, die durch alle Sorgfalt und alle Vorsichtsmaßnahmen nicht vollkommen ausgeschaltet werden können. Man kann deshalb moderne Fabriken, Eisenbahnen,

Autos usw. nicht verbieten. Aber die Inhaber müssen das Risiko auf sich nehmen. Sind nur die Betriebsangehörigen gefährdet, so greift die Sozialversicherung, die Unfallversicherung ein. Ist das Publikum schlechthin gefährdet, ohne sich der Gefahr entziehen zu können, wie bei Eisenbahnen, Autos, Hochspannungsleitungen (und in Zukunft Kernreaktoren und dergleichen), so hilft man mit der Gefährdungshaftung. Der Eigentümer oder Unternehmer darf nur Auto fahren oder das mit Gefahren verknüpfte Unternehmen betreiben, wenn er bereit ist, die Haftung auch für unvermeidbare, unverschuldete Unfälle auf sich zu nehmen.

Soviel orientierend über die Haftungsgründe, die Verschuldenshaftung und die Gefährdungshaftung. Und nun zu der Frage, die uns heute beschäftigen soll: *wieweit geht nun diese Haftung?* Haftet man für *alle* Folgen, die im Kausalzusammenhang mit dem Haftpflichttatbestand stehen? Oder wo liegen die Grenzen?

Beginnen wir mit einem Beispiel aus dem Gebiete der *Gefährdungshaftung*, mit der Haftung der Eisenbahn. Ein Zug bremst, um einen drohenden Zusammenstoß zu vermeiden, hart und plötzlich. Passagiere werden gegen die Abteilwände geschleudert, Koffer fallen aus den Gepäcknetzen, ein Fahrgast erleidet eine schwere Gehirnerschütterung. Die Bahn haftet für die Folgen, ohne daß es auf die Schuldfrage ankäme. Aber haftet sie für alle Folgen? Haftet sie auch, wenn das Krankentransportauto einen Verkehrsunfall erleidet, bei dem der Verletzte umkommt? Oder haftet sie, wenn der mit der Gehirnerschütterung ins Krankenhaus eingelieferte sich dort eine Grippe holt und daran stirbt? Oder haftet sie, wenn der geheilt Entlassene auf dem Heimweg aus dem Krankenhaus über eine Bananenschale ausgleitet und sich ein Bein bricht? Haftet sie auch für eine sich an den Unfall anschließende sog. Rentenneurose? Für alle diese Folgen ist der Eisenbahnunfall *condicio sine qua non*. Aber genügt das? Sind die Folgen nicht mindestens zum Teil doch *inadäquat* oder *zu entfernt*? — *too remote*, wie der englische Richter sagen würde, der sich dabei auf die von Bacon überlieferte *Maxime* beruft: *in iure non remota causa sed proxima spectatur* (Im Recht beachtet man nicht die entfernte, sondern nur die nächste Ursache).

Im Gebiet der *Verschuldenshaftung* könnten die Dinge einfacher liegen. Die Grenze der Haftung wäre leicht zu ziehen, wenn nur für verschuldete Schadensfolgen gehaftet würde, wie es *Jhering* seinerzeit

wollte. In England tritt heute *Goodhart* in seinem temperamentvollen Kampf gegen den *Polemis-Case* (von dem wir gleich noch hören werden) für diese Lösung ein. Die Praxis steht aber dort wie bei uns auf einem anderen Standpunkt. Ist Schuld einmal gegeben, *dann haftet man für alle Konsequenzen, auch die unverschuldeten*. Ein Beispiel: der an einem Verkehrsunfall Schuldige verweigert dem Verletzten die geforderte Abschlagszahlung auf die Schadensersatzsumme, weil die Haftungsfrage zunächst noch ungeklärt sei. Solche Weigerung kann durchaus frei von Schuld sein. Kann aber der infolge des Unfalls erwerbsunfähige Verletzte daraufhin seine Zinsen und Tilgungsraten nicht zahlen, so daß sein Einfamilienhäuschen zur Zwangsversteigerung kommt, so muß der Haftpflichtige, wie das Reichsgericht in einer interessanten Entscheidung festgestellt hat, auch hierfür einstehen, denn der Verletzte ist so zu stellen, wie er ohne den Unfall stünde.

Man haftet also auch für unverschuldete Folgen schuldhafter Handlungen. Und damit ergeben sich für den Haftungsumfang die gleichen Abgrenzungsprobleme, wie wir sie eben bei der Gefährdungshaftung besprochen haben. Wie schwer es ist, hier die richtigen Grenzen zu ziehen, mag Ihnen zunächst ein Fall zeigen, der kürzlich durch die juristische Fachpresse gegangen ist:

Ein Lastwagenfahrer hatte auf der Autobahn leicht fahrlässig einen Verkehrsunfall verursacht. Er war auf seinen Vordermann aufgefahren. Der Sachschaden war gering, aber es gab eine Verkehrsstockung, der Anhänger des aufgefahrenen Lastzugs hatte sich quer gestellt und damit die ganze Fahrbahn blockiert. Es bildete sich eine Fahrzeugschlange. Die Fahrer wurden ungeduldig und fuhren, zum Teil mit schweren Lastzügen, über den Grünstreifen, um das Hindernis zu umgehen. Der Grünstreifen wurde dadurch auf 400 m völlig zerstört. Da natürlich niemand diese disziplinenlosen Fahrer mehr feststellen kann, verlangt die Bundesstraßenverwaltung von dem Unfallfahrer Ersatz der sehr erheblichen Kosten für die Wiederherstellung des Mittelstreifens. Das Gericht hat verurteilt. Der Unfall beruht auf Fahrlässigkeit, alles weitere sei adäquate Folge.

Oder ein anderer Fall, den das Reichsgericht im Jahre 1907 zu entscheiden hatte. Ein erregter Vater gibt jemandem, der sein Kind geschlagen hatte, eine Ohrfeige. Der Geohrfeigte fällt zu Boden und ist am selben Tage tot. Muß der Ohrfeigende die Familie des Geschlagenen versorgen, obwohl niemand mit einer solchen Folge rechnen konnte, das ist die Frage.

Oder schließlich der berühmte englische Fall aus dem Jahre 1921, der dort seither der ganzen deliktsrechtlichen Diskussion sehr erhebliche Schwierigkeiten macht, der *Polemis-Case*. Polemis hatte den Dampfer Thrasyboulos gechartert und darin Petroleum in Kannen verfrachtet. In einem nordafrikanischen Hafen ließ er die Ladung durch arabische Hafentarbeiter umstauen. Diese errichteten zunächst an Deck einen Lattenverschlag und ließen dabei eine Planke in den Laderaum fallen. Vielleicht war an der Latte irgendwelches Eisen, Nägel oder dergleichen. Jedenfalls gab es durch den Fall der Latte einen Funken, das ganze Schiff brannte aus und wurde total vernichtet. Petroleumdämpfe, die sich gebildet hatten, weil einige Kanister undicht gewesen waren, waren durch den Funken entzündet worden. Der Court of Appeal hat den Charterer, der für die von ihm verwendeten Ladearbeiter einstehen muß, zu Schadensersatz verurteilt. Das Fallenlassen der Latte war fahrlässig, alles weitere war direkte Folge, nicht etwa too remote; daß kein Mensch mit solchem Schaden rechnen konnte, entscheide nicht.

Diese Entscheidung kommt schon beinahe in die Nähe des in Deutschland seiner Zeit nicht zur Entscheidung gekommenen, aber viel diskutierten Fall Thomas. Ladearbeiter ließen beim Beladen des Lloyd dampfers Mosel eine Kiste mit der Aufschrift „Vorsicht, nicht stürzen“ durch ungeschickte Kranbehandlung an Deck fallen. Das Ergebnis war: es gab eine Explosion, der ganze Dampfer sank. In der Kiste hatte nämlich ein gewisser Thomas zwecks Versicherungsbetruges eine Höllenmaschine verpackt. Man fragt sich, ob ein englischer Richter in einem solchen Fall auf Grund des *Polemis-Case*, der trotz aller Angriffe noch immer bindendes Präjudiz ist, gezwungen wäre, die Arbeiter zum Schadensersatz für den gesunkenen Dampfer zu verurteilen.

Diese Beispiele mögen genügen, *um Ihnen Bedeutung und Schwierigkeit* des Problems der richtigen Begrenzung der Schadenshaftung deutlich zu machen.

In allen Rechten gibt es Versuche, eine solche Schadensbegrenzung vorzunehmen. Man beschränkt die Haftung z. B. auf *direkten* Schaden, auf *voraussehbaren* Schaden, auf *proximate causation*, oder man stuft sie nach der *Schwere des Verschuldens* ab.

Unser deutsches bürgerliches Gesetzbuch hat all diese Beschränkungen als prinzipwidrig und undurchführbar bewußt verworfen. Das war bis zum letzten Moment heftig umkämpft. Die Entscheidung fiel erst in der Reichstagskommission. Nunmehr steht aber das Gesetzbuch auf

dem Standpunkt des Totalersatzes, der sog. *réparation intégrale*. Nach § 249 BGB muß der Haftpflichtige „den Zustand herstellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.“ Das bedeutet Ersatz jeden Schadens, der im Kausalzusammenhang mit dem Haftpflichttatbestand steht.

Aber nun geschah etwas sehr merkwürdiges. Rechtslehre und Praxis sind über diese Entscheidung des Gesetzgebers einfach hinweggegangen. Sie haben versucht, die notwendig erscheinende Begrenzung *durch Aufstellung eines besonderen Begriffs juristischer Kausalität* zu erreichen.

Das ist ein Weg der Begrenzung des Haftungsumfanges, den man auch in anderen Rechten immer wieder zu gehen versucht hat. Auf einige dieser Versuche muß ich kurz eingehen.

Von *Bacons Maxime*: „in iure non remota causa sed proxima spectatur“ (rechtlich zählt nur die nächste und nicht eine entferntere Ursache), sprachen wir schon. Aber was ist proximate-causation? Auf zeitliche Entfernung oder die Länge der Kausalkette kann nicht abgestellt werden. Man braucht bloß an die Spätfolgen von Unfällen zu denken oder an bauliche Konstruktionsfehler, die sich erst nach Jahren auswirken.

Ein weiterer Begrenzungsversuch dieser Art ist der folgende: die Gerichte der ganzen Welt sprechen gern von „*Unterbrechung des Kausalzusammenhangs*“, wenn das freie vorsätzliche Handeln eines Dritten dazwischentrat. *Larenz* hat in dem Autobahnfall die Haftung ablehnen wollen, weil das Verhalten der den Mittelstreifen zerstörenden Fahrer den Kausalzusammenhang unterbrochen habe.

Die amerikanische Judikatur spricht noch allgemeiner von „*super-seding cause*“, von „*nova causa superveniens*“, deren Eingreifen die Haftung als too remote ausschalten soll. Der häufig gemachte Einwand, das Eingreifen des Dritten habe den Kausalzusammenhang nicht unterbrochen sondern überhaupt erst hergestellt, ist freilich leicht abzutun. Man meint natürlich: *Unterbrechung des juristisch relevanten, des juristisch erheblichen Kausalzusammenhangs*, Beginn einer neuen gesonderten Haftungsreihe, und insoweit ist die Ausdrucksweise sicher ganz anschaulich. Aber sachlich ist das nicht das richtige Kriterium. Hat ein Büroangestellter abends in der Eile des Nachhausegehens vergessen, Büro und Geldschrank abzuschließen, und wird nun in der Nacht alles,

was Wert hat, gestohlen, so liegt das dazwischentretende, freie vorsätzliche Handeln der Diebe durchaus — um mich der amerikanischen Terminologie zu bedienen — „within the risk“, d. h. im Bereich der durch die Pflichtverletzung geschaffenen Gefährdung und ist daher von dem Büroangestellten zu verantworten.

Ich brauche hier nicht einzugehen auf die immer wiederkehrenden Versuche, als haftungsbegründend *nur bestimmt geartete Bedingungen* anzuerkennen, so etwa die wirksamste Bedingung, die letzte, die das Übergewicht zum Erfolg gebende Bedingung, die Bedingung welche „substantial factor“ für den Erfolg war u. ä. Solche Versuche tauchen zwar immer wieder auf, ganz neuerdings z. B. in England in den jüngsten Untersuchungen zum Kausalzusammenhang, wo vorgeschlagen wird, nur die *den normalen Ablauf* ändernde Bedingung als haftungsbegründend anzusehen. Die Unmöglichkeit solcher Differenzierung ist jedoch oft genug dargetan.

Die einzige Kausalitätstheorie, die Erfolg gehabt hat und für einen bestimmten Bereich einen unverlierbar richtigen Gedanken enthält, war die von *Kries* aufgestellte des *adäquaten Kausalzusammenhangs*. *Kries* hatte sie allein für das Strafrecht aufgestellt und dachte hier auch nur an die durch den Erfolg qualifizierten Delikte. Wenn z. B. Körperverletzung mit tödlichem Ausgang schwerer bestraft wurde als sonst, so hatte es offenbar keinen Sinn, diese Erschwerung anzuwenden, wenn der Verletzte, geheilt aus dem Krankenhaus entlassen, auf dem Heimweg tödlich überfahren wird. Andernfalls müßte auch Diebstahl mit tödlichem Ausgang erschwert bestraft werden, wenn der Bestohlene auf dem Heimweg von der Polizei, wo er den Diebstahl angezeigt hat, überfahren wird. Grund für die Straferschwerung sei, so sagte v. *Kries*, daß die Körperverletzung *die Gefahr des Todes begründe*, daß sie eine *generell begünstigende Ursache* sei. Wo der Tod infolge einer Verkettung von Umständen eintrete, die außerhalb des Bereichs dieser Gefahr liege, sei die Strafschärfung sinnlos. Das war ein völlig zutreffender juristischer Gedanke, der der heutigen, fahrlässige Verursachung des schweren Erfolges fordernden Regelung wirksam den Weg bereitet hat.

Die Nachfolger von *Kries* haben dann leider vielfach diese ratio aus dem Auge verloren und aus seinen Gedanken eine allgemeine Lehre von der juristischen Kausalität machen wollen, die sogar bei Vorteilsausgleichung und ungerechtfertigter Bereicherung Anwendung finden sollte, was absurd ist.

Vor allem aber hat man das Adäquanzurteil, das Urteil also, ob ein Umstand den Schaden generell begünstigt habe, unabhängig von der konkreten Rechtsverletzung allgemeingültig formulieren wollen. Den Juristen unter Ihnen sind die diffizilen Formeln bekannt, zu denen man dabei gelangt ist. Für die geforderte nachträgliche objektive Prognose eines optimalen Beobachters, dem das ganze gegenwärtige Erfahrungswissen zur Verfügung stehen soll, liegt aber so gut wie nichts außerhalb aller Wahrscheinlichkeit.

So ist die Wirkung der von der Rechtsprechung zwar dauernd angewandten Adäquanztheorie im praktischen Ergebnis doch ganz gering geblieben. In der amtlichen Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen sind allein ungefähr ein halbes hundert Urteile veröffentlicht, die sich mit dem adäquaten Kausalzusammenhang beschäftigen. Darunter sind nur vier, in denen die Adäquanz verneint und damit also die Haftung eingeschränkt wird, und mir scheint, daß in allen vier Fällen andere Gründe für die Entscheidung maßgebend waren.

Überblicken wir die Versuche, *durch Aufstellung eines besonderen Begriffes juristischer Kausalität* der Schadensersatzhaftung vernünftige Grenzen zu ziehen, so müssen dieselben, wie ich glaube, alle als gescheitert angesehen werden.

Einmal ist man sich jetzt allgemein darüber einig, daß es falsch ist, *nach einem besonderen Begriff juristischer Kausalität zu suchen*. Ursache im Rechtssinne muß dasselbe sein wie Ursache im philosophischen Sinn, nämlich *condicio sine qua non*. Man fragt daher heute ganz allgemein nur noch, *welche Art von Kausalzusammenhang juristisch relevant, juristisch erheblich sein soll*. Solche Fragestellung ist natürlich zulässig.

Aber es führt überhaupt in die Irre, wenn *auf bestimmte Eigenschaften des Kausalzusammenhangs* abgestellt wird. Die moderne österreichische, englische und amerikanische Literatur und vor allem die ausgezeichneten Überlegungen, die man seit Justice Cardozo in der amerikanischen Rechtsprechung findet, betonen mit Recht immer wieder, daß es sich gar nicht um Kausalitätsfragen handelt. Bei uns in Deutschland war es Ernst Rabel, der mit Nachdruck darauf hingewiesen hat. Es geht allein *um Schutzzweck und Schutzzumfang der die Schadenshaftung begründenden Norm*. Die Frage der Haftungsgrenzen ist daher durch die Entfaltung von Sinn und Tragweite dieser *konkreten Norm* zu lösen und nicht durch *generelle Kausalitätsformeln*.

Das gilt sowohl für das „ob“ einer Haftung wie für ihre Grenzen. Ich spreche zunächst von dem ersten, also von der Frage, ob überhaupt Schadensersatz geschuldet wird.

Standardbeispiel in der *anglo-amerikanischen* Judikatur sind die *Statutes über die Sonntagsheiligung*. Jemand geht verbotenerweise sonntags auf Jagd oder es wird sonntags Fußball gespielt, und nun ereignet sich ein im übrigen ganz unverschuldeter Jagd- oder Sportunfall. Das ist natürlich Folge des unerlaubten Tuns. Aber die Gerichte meinen, diese Folge sei *too remote*. Der richtige Gesichtspunkt ist, daß diese Folge nichts mit dem Schutzzweck der verletzten Norm zu tun hat. Oder jemand fährt ohne Führerschein. Er ist ein guter Fahrer, wird jedoch in einen Unfall verwickelt, an dem ihn sonst keinerlei Schuld trifft. Der Unfall sei keine *suite immediate*, hat man in Frankreich gemeint. Aber das ist keine Frage *direkten oder indirekten Kausalzusammenhangs*, sondern eine Frage des Rechtswidrigkeitszusammenhangs. Oder es wird ein Baum gefällt, der nach den *Naturschutzvorschriften* nicht hätte gefällt werden dürfen. Dabei wird durch unglückliche Umstände, an denen niemand Schuld trägt, ein Mensch erschlagen. Das *Schweizer Bundesgericht* hat eine Haftpflicht mit Recht verneint, v. Tuhr bezeichnet den Unfall als *inadäquate Folge* des verbotenen Fällens, aber es geht allein um die Frage, welches Interesse die verletzte Norm schützen wollte. Auch in *Deutschland* ist diese Bedeutung des Rechtswidrigkeitszusammenhangs etwa bei der Verletzung eines sog. *Schutzgesetzes* anerkannt, aber der Gedanke gilt, wie man heute weiß, ganz allgemein und ist speziell bei der Verletzung sog. *Verkehrspflichten* von größter Bedeutung. Noch ein Beispiel, das sich an einen in *England* entschiedenen Fall anlehnt: Ein Omnibusführer nimmt mehr Personen mit, als er laut Polizeivorschrift darf. In der drangvoll fürchterlichen Enge, die dadurch entsteht, gelingt es einem Taschendieb, eine Briefftasche zu stehlen. Die Ersatzpflicht des Omnibusfahrers ist zu verneinen.

In einem der wenigen Fälle, in denen das *Reichsgericht die Adäquanz verneint hat*, lag es genauso¹). Der Käufer eines Geschäfts war arglistig über dessen Umsatz getäuscht worden. Er verlangte als Schadensersatz auch die Beträge, die ihm ein ungetreuer Angestellter des Geschäftes veruntreut hatte. Wäre er nicht betrügerisch zum Kauf der Firma veranlaßt worden, so wäre ihm auch dieser Schaden nicht entstanden. Das Reichsgericht hat die Schadensersatzklage insoweit mit Recht abgewiesen. Das hat aber nichts mit fehlender Adäquanz zu tun.

¹ Des leichteren Verständnisses wegen variiere ich den Fall in hier nicht wesentlichen Punkten ein wenig.

Der Schaden liegt außerhalb des Schutzzwecks der verletzten Norm. Es ist ganz ähnlich wie in einem *österreichischen* Beispiel, wo der Dieb nicht für den Schaden desjenigen haftet, der fristlos entlassen wurde, weil er zu Unrecht in Verdacht geraten war, den Diestahl begangen zu haben.

Wo das richtige Prinzip der Schadensbegrenzung zu suchen ist, wird deutlich, wenn wir einen vergleichenden Blick auf die Rechte werfen, die im Gegensatz zum deutschen Recht einen allgemein und umfassend formulierten Deliktstatbestand haben. Nach dem berühmten Art. 1382 C. civ. *haftet auf Schadensersatz, wer einem andern schuldhaft Schaden zugefügt hat.* Wo liegt hier die Grenze? Jemand fährt einen berühmten Pianisten zur Konzerthalle. Durch grobe Vorfahrtsverletzung verschuldet er einen Unfall. Der Komponist bricht einen Arm, so daß das Konzert ausfallen muß. Haftet der Autofahrer neben Heilungskosten und entgangenem Verdienst des Pianisten auch der Konzertdirektion und den Garderobefrauen für ihren Ausfall und vielleicht auch dem Elektrizitätswerk, dem mangels Saalbeleuchtung weniger Strom abgenommen wird?

Die französische Praxis geht sehr weit. Wird ein Arbeitnehmer überfahren, so kann auch der Arbeitgeber den ihm durch den Arbeitsausfall entstandenen Schaden liquidieren. Wird ein Gesellschafter totgefahren, so können im Prinzip auch die Mitgesellschafter den Schaden geltend machen, der ihnen dadurch entsteht, daß sie die Witwe auszahlen müssen. Ja, ein Maßschneider hat versucht, auf Schadensersatz zu klagen, weil man ihm seinen besten Kunden totgefahren hatte. Natürlich versuchen die Gerichte solche Ansprüche, die ja ins Uferlose gehen könnten, abzuweisen, häufig mit der Begründung, es fehle am Erfordernis des *dommage certain*. Aber das ist nicht der eigentliche Gesichtspunkt. Ebenso wenig könnte man sich auf mangelnde Adäquanz berufen.

Das deutsche Recht hat in diesen Fällen den richtigen Gesichtspunkt bereits im Gesetz. Es begrenzt den Schutzzumfang der Norm auf den Verletzten und seine Hinterbliebenen, und diese rechtspolitisch notwendige Begrenzung des Risikos menschlicher Handlungen und nicht etwa Fragen der Entfernung des Kausalzusammenhangs sind entscheidend.

Es geht also, wie gerade auch amerikanische Gerichte immer wieder betonen, um die Frage, wem gegenüber eine *duty*, eine Verpflichtung besteht, wer durch bestimmte Verhaltensnormen, die die Rechtsordnung aufstellt, geschützt werden soll.

Nach diesem Gesichtspunkt ist m. E. auch der Autobahnfall zu entscheiden. Der LKW-Fahrer, der fahrlässig auf seinen Vordermann auffuhr, hat eine Sorgfaltspflicht gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern verletzt, von der Verletzung einer ihm gegenüber der Bundesstraßenverwaltung obliegenden Pflicht kann man aber nicht sprechen. Der am Grünstreifen der Autobahn entstandene Schaden liegt außerhalb des Schutzbereichs der hier verletzten Pflicht.

Noch an einer anderen Gruppe von Fällen, die vielfach unter dem Gesichtspunkt von proximate causation oder adäquatem Kausalzusammenhang erörtert werden, läßt sich das Gesagte verdeutlichen. Es sind das die sog. mental shock cases, die Nervenschockfälle. Eine Mutter sieht, wie ihr Kind, oder eine Frau sieht, wie ihr Mann überfahren wird, und erleidet einen schweren Zusammenbruch. Das Reichsgericht hat regelmäßig adäquaten Kausalzusammenhang angenommen. In England hat man kürzlich in der heftig kritisierten Entscheidung King v. Phillips Ersatz solchen Schadens als too remote verweigert. In USA ist die Rechtsprechung geteilt. Eine ausgezeichnete Entscheidung von Wisconsin (Waube v. Warrington) macht in Auseinandersetzung mit der englischen Rechtsprechung sehr gut klar, daß es sich nicht um eine Frage von proximate causation und überhaupt nicht um eine Frage des Kausalzusammenhangs handelt, sondern um ein normatives Problem, eine question of policy. Es geht darum, ob man den Bereich der rechtlichen Haftung auch auf solche Schäden ausdehnen soll. Wo man das tut, beschränkt man sie auf nahe Angehörige und behandelt sie in den USA ebenso wie in Deutschland als Annex der Haftung gegenüber dem unmittelbar Verletzten. Eine Ehefrau, die zusammengebrochen ist, weil sie mit ansehen mußte, wie ihr Mann überfahren wurde, muß sich also entgegenhalten lassen, daß ihr Mann am Unfall selbst mit schuld war. Das sind von der Praxis herausgearbeitete Umgrenzungen des Schutzbereichs der Norm, die von keinerlei Kausalitätsüberlegung erfaßt werden könnten.

Was für das „ob“ eines Schadensersatzanspruches gilt, gilt entsprechend für die praktisch noch wichtigere Frage *nach dem Umfang*. Auch hier kann nicht nach irgendwelchen Eigenschaften des Kausalzusammenhangs entschieden werden, welche weiteren Tatfolgen dem Täter zuzurechnen sind.

Die angeblich aus Kausalitätserwägungen erfolgenden Einschränkungen des Totalersatzes *liegen vielmehr auf der gleichen Ebene* wie andere

in der Praxis anerkannte Abweichungen vom Prinzip des Interesseersatzes. Gewiß ist grundsätzlich der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Doch wird das — auch ohne gesetzlichen Anhalt — aus den verschiedensten Gründen eingeschränkt oder modifiziert.

So wird selbstverständlich nur ein schutzwürdiges Interesse ersetzt. Ich darf hierfür ein Beispiel von *Capitant* variieren. Jemand öffnet unbefugt einen Brief. Dadurch kommt heraus, daß der Briefempfänger laufend von der Konkurrenz bestochen wird. Er wird fristlos entlassen und erhält eine Geld- oder Gefängnisstrafe. Hier ist zwar durch die Verletzung des Briefgeheimnisses ein sehr erheblicher Schaden entstanden und zwar adäquat entstanden, aber der geschädigte Briefempfänger erhält natürlich keinen Ersatz.

Oder: eine Bank sendet infolge Verwechslung der Briefumschläge den Kontoauszug des Ehemanns an dessen geschiedene Frau. Diese erfährt damit von Einnahmequellen ihres Mannes, die ihr bisher verborgen waren. Damit ist sie in der Lage, mit Erfolg höhere Unterhaltsansprüche geltend zu machen. Das ist eine gewiß nicht inadäquate Folge der fahrlässigen Verletzung des Bankgeheimnisses, aber kein ersatzfähiger Schaden. Die Beispiele lassen sich mehren. Häufig angeführt wird, daß zwar entgangener Gewinn zu ersetzen ist, aber nicht entgangener Schmuggelgewinn oder Schwarzmarktgewinn.

Oder ein Beispiel einer Modifikation: Wird Schadenersatz verlangt, weil jemand ein Urteil arglistig erschlichen hat, dann ist so zu entscheiden, wie das Gericht ohne die Täuschung hätte entscheiden *müssen*, und nicht, wie es ohne sie entschieden hätte. Dem § 249 BGB entspricht das nicht. Doch wird nur diese Lösung dem Restitutionszweck eines solchen Schadensersatzanspruches gerecht.

Unter wieder anderen Gesichtspunkten weicht man vom Prinzip des schematischen Interesseersatzes ab bei der Vorteilsausgleichung. Ob bei Schadensersatz wegen Todes des Ernährers der Erbschaftsanfall, die Auszahlung der Lebens- oder Unfallversicherung, die Witwenpension schadenmindernd anzurechnen sind, kann nicht schematisch aus der Differenzhypothese des subjektiven Interesses und — wie seit langem erkannt ist — auch nicht aus Adäquanzgesichtspunkten beantwortet werden, sondern wie der Bundesgerichtshof es formuliert, *allein aus Sinn und Zweck des Schadensersatzes*. Das aber ist das Prinzip, nach dem auch die angeblichen Kausalitätsprobleme zu lösen sind.

Es ist also notwendig, auf die ratio der schadenüberwältigenden Norm zurückzugehen. Wir sahen eingangs: wer schuldhaft fremdes Gut verletzt oder fremde Interessen (durch Verstoß gegen ein sog. Schutzgesetz) gefährdet hat, der haftet für alle Folgen, auch die unverschuldeten. Warum eigentlich? Das ist die Frage, die wir beantworten müssen, wenn wir zur rechten Begrenzung solcher Haftung kommen wollen. Man hat sich bei uns darüber, nachdem das Gesetz einmal gegen *Jherings* Beschränkung auf verschuldete Folgen entschieden hatte, merkwürdig wenig Gedanken gemacht.

In der Rechtsprechung der USA wird die Frage dagegen sehr lebhaft diskutiert. Ein Teil der Entscheidungen will dem unerlaubt Handelnden alle, auch die völlig unvorhersehbaren Folgen aufbürden. Das möge einen leicht Fahrlässigen hart treffen, aber das sei immer noch besser, als wenn der Schaden auf dem ja ganz unschuldigen Verletzten hängen bleibe. Das wäre eine privatrechtliche Wiederauferstehung des alten: „*Versanti in re illicita imputantur omnia quae sequuntur ex delicto*“ („Wer unerlaubt handelt, dem werden *alle* Folgen zugerechnet, die aus dem Delikt entstehen“).

Demgegenüber steht die doch wohl überwiegende Meinung auf dem Standpunkt, daß der Haftpflichtige nur für solche Tatfolgen haften solle, die „*within the risk*“, d. h. im Rahmen der pflichtwidrig herbeigeführten Gefährdung liegen. Das beruht auf dem Gedanken, den *Welzel* bei uns neuerdings wieder besonders betont hat. Der Mensch kann tätige Verantwortung nur dann übernehmen, wenn die Rechtsordnung sein Risiko für mögliche Gefahren nicht überspannt. Außerhalb dieses Rahmens liegende Tatfolgen muß der Betroffene tragen ebenso wie sonstige Zufälle, die ihn heimsuchen.

Schutzvorschriften, also z. B. Verkehrsvorschriften, baupolizeiliche Vorschriften usw., sind zumeist das Ergebnis einer auf langjähriger Erfahrung und Überlegung beruhenden Voraussicht möglicher Gefahren. Läßt man den Verstoß gegen solche Schutzvorschriften genügen, um den Täter auch für solche Folgen verantwortlich zu machen, die er sich im einzelnen nicht ausmalen konnte oder von denen man ihm jedenfalls nicht vorwerfen kann, daß er sie sich nicht ausgemalt hat, dann hat das doch nur dann einen Sinn, wenn es sich um Folgen handelt, die in den Bereich der Gefahren fallen, um derentwillen die Schutzvorschrift erlassen wurde.

Für die Begrenzung der Haftung auf solche Folgen, die im Rahmen der pflichtwidrig herbeigeführten Gefährdung liegen, sind die Gedan-

ken der Adäquanz natürlich wertvoll. Nur wird man die Frage, was im Rahmen solcher Gefährdung liegt, konkret je nach der verletzten Norm zu beantworten haben. Die von den Nachfolgern von v. Kries eingeführten abstrakten Künstlichkeiten einer nachträglichen objektiven Prognose, die ein optimaler Beobachter unter Heranziehung des gesamten derzeitigen Erfahrungswissens der Menschheit vorzunehmen habe, darf man getrost über Bord werfen.

Der Gefahrenbereich läßt sich zudem nicht allein durch Voraussehbarkeits- oder Wahrscheinlichkeitsurteile abgrenzen. Es spielen wichtige andere Momente mit hinein.

Die Grenzen im einzelnen müssen daher in kasuistischer Fortbildung der bisherigen Praxis vorsichtig abgetastet werden.

So kann man fragen, ob der Verletzte es sich nicht zurechnen lassen müsse, wenn der Schaden, so wie er entstanden ist, seine Wurzel im eigenen Lebensbereich des Betroffenen hat. In zwei Gruppen von Fällen ist diese Frage aber klar verneint worden:

1. Wer einen anderen körperlich verletzt, muß — das ist die Auffassung der Gerichte in der ganzen Welt — die Folgen tragen, die sich aus besonders anfälliger oder schwacher Konstitution des Verletzten ergeben, wie Bluteranlage, Tuberkulose, nervöser Labilität, und zwar auch dann, wenn eine normale Ohrfeige völlig unvorhersehbar zum Tode des Verletzten führt.

2. Wenn ein Kind überfahren wird, so kürzt man seinen Schadensersatzanspruch nicht etwa deshalb, weil die Mutter oder die Hausangestellte an dem Unfall mit schuld sind, da sie das Kind von der Hand losgelassen haben.

Niemand denkt daran, die zweite Frage nach Kausalitäts- oder Adäquanzformeln beantworten zu wollen. Aber im ersten Fall sind sie genau so wenig tauglich.

Weiter ist man sich in der Praxis der meisten Länder einig, daß ein Verletzer die Gefahr von Kunstfehlern des behandelnden Arztes zu tragen hat. Dagegen sollen Schadensfolgen, die auf grobe Kunstfehler des behandelnden Arztes, des zugezogenen Anwalts oder sonstigen Fachmannes zurückgehen, dem Schädiger nicht zugerechnet werden. Daß das nicht mehr adaequate Folgen wären, daß grobe Kunstfehler außerhalb aller Wahrscheinlichkeit und Lebenserfahrung lägen, wird man in einer Welt, in der die schwierigen Aufgaben des Mediziners

oder Juristen, um bei diesen Beispielen zu bleiben, ja nicht nur von besonders befähigten und zuverlässigen Persönlichkeiten, sondern von Durchschnittsmenschen erfüllt werden müssen, nicht sagen können. Es liegt das auch „within the risk“. Wenn man gleichwohl den Verletzer hier entlasten will, so ist der Gedanke wohl der, daß man vom durchschnittlichen Funktionieren unserer gesellschaftlichen Einrichtungen ausgeht und ihm die Gefahr ihres Versagens nicht in so weitgehendem Maße aufbürden will.

Letzten Endes geht es, wie der Bundesgerichtshof zutreffend gesagt hat, um Zumutbarkeits- und Billigkeitsfragen. Diese sollen freilich nicht im Wege der von *Max Weber* sogenannten Kadijustiz entschieden werden, sondern so, daß jede Einzelentscheidung dazu beiträgt, die Abgrenzung zu verfeinern.

Die Erkenntnis, daß es um Sinn und Funktion des Schadensersatzes und zugleich um Zumutbarkeitsfragen geht, scheint mir besonders wichtig bei dem so umstrittenen Problem der sog. *Unfall- oder Renten-neurose*. Es war ein Unglück, daß der Streit hier um den Ursachenbegriff geführt worden ist. Man kann immer wieder finden, daß der medizinische Sachverständige die Ursächlichkeit des Unfalls für die Neurose verneint hat. Es handele sich um psychogene Entschädigungsreaktionen, um unbewußte Flucht in die Krankheit, um die Rente zu erringen. Der Unfall sei Anlaß, aber nicht Ursache der Neurose. — Und dann kommt das Reichsgericht oder der Bundesgerichtshof auf Grund des den Kausalzusammenhang verneinenden medizinischen Gutachtens zur Bejahung der Ursächlichkeit im Rechtssinne und damit zur Bejahung einer auch die neurotischen Folgen umfassenden Schadensersatzpflicht.

Gegen die Bejahung der Ursächlichkeit durch die Gerichte läßt sich nichts einwenden. Der Jurist arbeitet ständig mit psychisch vermittelter Kausalität und ein Unterschied zwischen Verursachen und Veranlassen läßt sich nicht machen. Es genügt, wenn der Unfall *condicio sine qua non* für das Auftreten der Neurose war. Und das ist, wenn die Neurose ohne den Unfall nicht vorhanden und der Betroffene vorher normal arbeitsfähig war, in aller Regel nicht zu bestreiten.

Wenn die Dinge aber *nach dem maßgeblichen Urteil des Mediziners* so liegen, daß die Neurose nur auftritt, weil die Chance da ist, Haftpflichtansprüche geltend zu machen — und nur von Fällen, in denen es wirklich so liegt, will ich sprechen —, dann ist es in der Tat sinnwidrig, solchen Schaden zu ersetzen. Es besteht dann weder ein schutzwürdiges

Interesse an einer Ersatzleistung, die den Kranken hindert, aus seiner Krankheit herauszufinden, noch ist eine solche Ersatzleistung dem Haftpflichtigen zumutbar. Wenn *Hoche* gemeint hat, das Gesetz habe die sog. Rentenneurose geschaffen, das Gesetz möge sie beseitigen, so bedarf es dieses Gesetzes nicht. Eine Rechtsprechung, die sich von der Idee löst, die alleinige Beschränkung des zu ersetzenden Schadens von der Betrachtung des Kausalzusammenhangs her gewinnen zu können, kann aus Sinn und Funktion des Schadensersatzes heraus zu der rechten Lösung des Problems kommen.

Ich darf zusammenfassen:

Ich habe zu zeigen versucht, daß wir in der Rechtswissenschaft keinen besonderen Kausalitätsbegriff brauchen, daß überall da, wo man mit Kausalitätsvorstellungen arbeiten zu müssen glaubt, normative Probleme anderer Art vorliegen, die es aufzudecken gilt, wenn der Weg zu einer sachgerechten Lösung gebahnt werden soll. Man könnte diesen Nachweis ausdehnen auf die Fragen der Vertragshaftung, auf die sog. haftungsbegründende Kausalität und auch auf die vielberufene überholende Kausalität. Auf all dies habe ich hier nicht eingehen können.

Die angestellte Untersuchung ist rechtsvergleichend vorgegangen und hat sich in reichem Maße gerade auch auf die Gedankenarbeit stützen können, die in der anglo-amerikanischen Rechtswelt geleistet worden ist. Noch immer durchzieht eine tiefe Kluft das Rechtsdenken unserer westlichen Welt. Der Gegensatz zwischen der germanischen Rechtswelt des Common Law und dem vom römischen Recht herkommenden Civil Law in den Ländern des französisch-romanischen und des deutschen Rechtskreises scheint rein äußerlich fast unüberbrückbar. Es war mein Lehrer *Ernst Rabel*, der die wissenschaftliche Erforschung und Überwindung dieses Gegensatzes als eine der vordringlichsten Aufgaben der gegenwärtigen Juristengeneration ansah. Es ist die Absicht der Überlegungen, die ich Ihnen vorgetragen habe, zu ihrem Teil mitzuwirken an dieser Aufgabe, bei der es darum geht, die Einheit der Rechtskultur unserer westlichen Welt zu erringen.

